

Eingliederungsbilanz 2018

gem. § 11 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Duisburg

1. Einleitung

Nach § 11 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) hat jede Agentur für Arbeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz zu erstellen, aus der die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung in dem dort genannten Rahmen dargestellt werden. Die Eingliederungsbilanz gibt demnach Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit und den erfolgreichen Einsatz der Finanzmittel in einem Haushaltsjahr. Verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Wirksamkeit der eingesetzten Förderung, die Beteiligung von Frauen und die unterschiedlichen, besonders förderbedürftigen Personengruppen werden im Rahmen der Eingliederungsbilanz untersucht.

Vor der Veröffentlichung hat der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit der Eingliederungsbilanz zuzustimmen (Art. 5 der Satzung der Bundesagentur für Arbeit). Diese Eingliederungsbilanz bezieht sich nur auf den Versicherungsbereich (SGB III).

2. Rahmenbedingungen: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote 11,4%. Im Jahresdurchschnitt waren im Agenturbezirk Duisburg 29.072 Personen arbeitslos gemeldet, 2.200 weniger als im Jahr zuvor (rechtskreisübergreifend). Die Arbeitsagentur (SGB III) zählte im Jahresschnitt 5.564 Arbeitslose (-128), das Jobcenter (SGB II) betreute im Durchschnitt 23.507 Menschen (-2.109). Der Bestand an offenen Stellen betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 4.495. Das sind 304 Stellen bzw. 7,3% mehr als im Vorjahr.

Im Berufsberatungsjahr 2017/2018 meldeten sich 3.799 Bewerber/innen bei der Agentur für Arbeit. Dem stand ein Ausbildungsangebot von 3.050 gemeldeten Stellen gegenüber.

2.2 Ausgaben der Agentur für Arbeit Duisburg

Der Eingliederungstitel umfasste im Berichtsjahr 2018 insgesamt 21,3 Millionen Euro. Davon hat die Agentur für Arbeit Duisburg rund 17,3 Millionen Euro verausgabt. Weitere Ausgaben in Höhe von 3,3 Millionen Euro beziehen sich auf anderweitige Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels (hierzu zählt beispielsweise die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB III oder der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 SGB III). Die Ausgaben des Eingliederungstitels verteilten sich im Jahr 2018 im Wesentlichen auf folgende einzelnen Teilbereiche:

1. Berufliche Weiterbildung

Für die Berufliche Weiterbildung wurden rund **9,5** Millionen Euro verausgabt. Darunter fallen unter anderem rund 8 Millionen Euro für die Förderung beruflicher Weiterbildung und 1,1 Millionen Euro für Arbeitsentgeltzuschüsse zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter.

2. Berufswahl und Berufsausbildung

Für den Bereich „Berufswahl und Berufsausbildung“ wurden **5,9** Millionen Euro verausgabt. Hierzu gehören im Wesentlichen die Berufseinstiegsbegleitung (1 Million) und die Außerbetriebliche Berufsausbildung (1,6 Millionen). Circa 440.000 Euro wurden in Ausbildungsbegleitende Hilfen und 207.000 Euro in die Assistierte Ausbildung investiert. Für die Einstiegsqualifizierung wurden 113.000 Euro verausgabt und weitere 16.000 Euro für Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen.

3. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Zum Ausgabenbereich „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ (**2,9 Mio. €**) zählen Förderinstrumente wie beispielsweise der Eingliederungs- oder Gründungszuschuss. Im Jahr 2018 wurden 1,5 Millionen Euro in Eingliederungszuschüsse investiert. Eine etwas geringere Summe (1,1 Millionen Euro) wurde aufgebracht, um die Förderung in Selbstständigkeit im Rahmen eines Gründungszuschusses zu ermöglichen.

4. Aktivierung und berufliche Eingliederung

Von den **2,3** Millionen dieses Ausgabebereichs konnten 2,1 Millionen Euro für Maßnahmen der beruflichen Eingliederung (bei einem Träger oder Arbeitgeber) verausgabt werden. Zusätzlich erfolgten Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (96.000 Euro).

2.3 Entwicklung der Durchschnittskosten und Maßnahmedauer

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben je Förderung sind im Jahr 2018 grundsätzlich gestiegen. Besonders im Ausgabebereich „Berufliche Weiterbildung“ sind die Ausgaben durchschnittlich um 85 € / Monat gestiegen. Die Maßnahmedauer hingegen ist in den meisten Fällen gesunken. Im Falle der Arbeitsentgeltzuschüsse bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter ist die Maßnahmedauer im Durchschnitt um 6,8 Monate gesunken. Weitere Verkürzungen findet man unter anderem bei Eingliederungszuschüssen für schwerbehinderte Menschen. Die Dauer dieser Zuschüsse ist durchschnittlich um einen Monat kürzer als noch im Vorjahr. Es gibt jedoch auch Förderbereiche, die eine längere Förderdauer im Berichtsjahr aufweisen als zuvor. Hierzu zählt die Berufseinstiegsbegleitung und die Einstiegsqualifizierung. Die Förderdauer der Berufseinstiegsbegleitung ist 8 Monate länger als noch im Vorjahr, die der Einstiegsqualifizierung einen Monat. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten dieser Förderinstrumente ist im Vergleich zum Vorjahr hingegen nahezu auf dem gleichen Niveau (durchschnittlich -12,50 Euro/ Monat).

2.4 Beteiligung von Personengruppen an Leistungen zur Eingliederung

Aus diesem Budget konnten im Jahr 2018 in insgesamt 7.013 Fällen arbeitsuchende Menschen von Förderungen profitieren. Hierzu gehören u.a. 4.392 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (darunter versteht man beispielsweise Maßnahmen bei Trägern oder Arbeitgebern), 1.123 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, 509 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und 375 Eingliederungszuschüsse.

Besonders förderungswürdige Personengruppen, das sind Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte, Ältere ab 55 Jahren, Geringqualifizierte und Berufsrückkehrende, sollen durch die Leistungen umfangreich unterstützt werden. Das übergeordnete Ziel ist, dass die förderungswürdigen Personengruppen entsprechend dem Anteil an der gesamten Arbeitslosigkeit unterstützt werden. 58% der Arbeitslosen, die im Jahr 2018 in die Arbeitslosigkeit nach dem SGB III gegangen sind, gehören zu den genannten Gruppen, d.h. die Personen erfüllen mindestens eines der Personengruppenmerkmale. Im Jahr 2018 wurden 58% der Förderungen (ohne Maßnahmen zur Berufsorientierung) für diese besonders förderungswürdigen Personengruppen ausgesprochen. Das Ziel wurde demnach erreicht.

Die Agentur für Arbeit Duisburg hat im Jahr 2018 aus dem Eingliederungstitel, der Selbstständigen-Förderung und den Ermessensleistungen zur Rehabilitation insgesamt 4.067 besonders förderbedürftige Personen gefördert (ohne Berufsorientierungsmaßnahmen). Darunter waren

- ❖ 3.354 Geringqualifizierte
- ❖ 672 Ältere (55 Jahre und älter)
- ❖ 263 schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte
- ❖ 136 Berufsrückkehrende
- ❖ 100 Langzeitarbeitslose.

(Es können mehrere Merkmale von einer Person erfüllt werden)

Die Anteile hinsichtlich der Förderung bzw. der Arbeitslosigkeit der unterschiedlichen Personengruppen stellen sich wie folgt dar:

Förderungswürdiger Personenkreis	Anteil an der Arbeitslosigkeit	Anteil der Förderung	Anteil der Förderung im Vorjahr
Langzeitarbeitslose	10,7 %	0,8 %	0,9 %
Ältere ab 55 Jahren	25,8 %	3,5 %	3,4 %
Schwerbehinderte Menschen / Gleichgestellte	10,3 %	3,2 %	2,9 %
Geringqualifizierte	47,6 %	54,2 %	53,0 %
Berufsrückkehrer	2,1 %	1,2 %	0,8 %

(Agentur für Arbeit Duisburg – Berichtsjahr 2018, Datenstand März 2019: Jahresdurchschnitt, Bestand)

Ermessensleistungen für die aktive Arbeitsförderung von schwerbehinderten Menschen bzw. ihnen Gleichgestellten erfolgen gem. § 71 b SGB IV dabei nur zu einem geringen Teil aus dem Eingliederungstitel. Neben der Förderung aus dem Eingliederungstitel wird die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Rehabilitanden) sowie für die Förderung (besonders betroffener) schwerbehinderter Menschen durch ein zusätzliches Reha/SB-Budget in Höhe von circa 13 Millionen Euro unterstützt.

Gezielte Unterstützung erhalten auch **junge arbeitslose Menschen unter 25 Jahren**. Im Laufe des Jahres 2018 wurden insgesamt 3.546 junge Menschen im Rechtskreis SGB III arbeitslos (16,4% an allen Zugängen). Davon wurden 1.726 Kunden durch die aufgeführten Leistungen gefördert (48,7%).

2.5 Beteiligung von Frauen an Leistungen zur Eingliederung

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sollen die Leistungen der Arbeitsförderung die berufliche Situation von Frauen verbessern. Deshalb erscheint die Förderung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt als eine wichtige Komponente bei der Beteiligung von Personengruppen an Leistungen zur Eingliederung. Im Jahr 2018 konnte die Agentur für Arbeit Duisburg 2.754 Frauen mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unterstützen.

Die Mindestbeteiligung von Frauen nach lag im Jahr 2018 bei 38,3% und die Agentur für Arbeit Duisburg weist einen realisierten Förderanteil von 38,1% auf. Das Ziel wurde demnach nahezu erreicht.

2.6 Eingliederungsquote

Die Eingliederungsquote beschreibt die Wirkung der unterschiedlichen Instrumente. Die Eingliederungsquote gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende einer Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Die durchschnittliche Eingliederungsquote beträgt im Jahr 2018 rund 64 %. Nach dem Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung bereits Beschäftigter (91,9%), konnte mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen im Agenturbezirk Duisburg mit 87,2% die höchste Quote erreicht werden. Die Eingliederungsquoten in den Bereichen der assistierten Ausbildung (87,0 %), der Eingliederungszuschüsse (78,7 %) und der Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (59,8 %) liegen ebenfalls über dem Durchschnitt.

In der Förderung der beruflichen Weiterbildung wird eine zufriedenstellende Eingliederungsquote von 64% erzielt.

Aktivierung und Berufliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Arbeitgeber und Träger) - Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) - Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderung - Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
Berufswahl und Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung - Berufseinstiegsbegleitung - Assistierte Ausbildung - Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein - Ausbildungsbegleitende Hilfen - Außerbetriebliche Berufsausbildung - Einstiegsqualifizierung
Berufliche Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der beruflichen Weiterbildung dar. Berufliche Weiterbildung ohne „WeGebAU“ - Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung - Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Eingliederungszuschuss - Eingliederungszuschuss f. bes. betr. Schwerbehinderte Menschen - Gründungszuschuss
Freie Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Erprobung innovativer Ansätze